

## Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

Rückwirkend zum 1. Januar 2007 trat auf Beschluss des Bundestages die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts in Kraft. Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde die steuerliche Förderung vom Stiftern und steuerbegünstigten Stiftungen erheblich erweitert. Im Einzelnen sollen durch folgende Neuregelungen Anreize geschaffen werden, sich durch Stiftungen an der Förderung des Gemeinwohls zu beteiligen:

- Der Spendenabzug wird einheitlich auf 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte (bisher 5 % für gemeinnützige und kirchliche Zwecke, 10 % für mildtätige Zwecke) oder alternativ 4‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (bisher 2‰). Es wird nicht mehr zwischen Spenden für gemeinnützige oder Spenden für mildtätige Zwecke unterschieden.
- Für Spenden, die sich steuerlich nicht ausgewirkt haben, besteht eine unbeschränkte Vortragsmöglichkeit.; d. h. diese können in die Folgejahre übertragen werden, ohne dass es hier eine zeitliche Beschränkung gibt.
- Der bisherige Abzugshöchstbetrag für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung wird von 307.000,00 € auf 1 Mio. € erhöht. Dieser kann zusätzlich zu den Höchstbeträgen von 20 % bzw. 4 ‰ in Anspruch genommen werden. Die Differenzierung zwischen Erstausrüstung einer Stiftung und Zustiftungen wird in einkommensteuerrechtlicher Hinsicht vollständig aufgegeben. Nunmehr sind damit auch Zustiftungen über das Gründungsjahr hinaus privilegiert. Der besondere Abzugsbetrag für Zuwendungen an Stiftungen in Höhe von 20.450,00 € entfällt.  
Der Abzugshöchstbetrag von 1 Mio. € gilt bei Ehepaaren für jeden der Partner.

Dipl. Finw. Dr. jur. Irene Gombert

Fachanwältin für Steuerrecht

Stein & Partner Rechtsanwälte, Borchersstraße 20

52072 Aachen